

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

### **über die Regelung von Einzelheiten aus Anlass der Bildung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem über die Errichtung der**

#### **Sparkasse Südsauerland**

Die Städte Attendorn und Lennestadt sowie die Gemeinde Kirchhundem schließen als Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn vom 26.03.1992, des Rates der Stadt Lennestadt vom 25.03.1992 sowie des Rates der Gemeinde Kirchhundem am 01.04.1992 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

#### **§ 1**

##### **Gewährträgerschaft**

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes errichtet der Verband die Sparkasse Südsauerland, in der die Sparkassen Attendorn und Lennestadt-Kirchhundem aufgehen. Der Zweckverband steht weiteren Gewährträgern im Kreis Olpe offen.

#### **§ 2**

##### **Name, Sitz der Sparkasse**

- (1) Die neu zu bildende Sparkasse trägt den Namen Sparkasse Südsauerland - Zweckverbandssparkasse der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem. Im Geschäftsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung Sparkasse Südsauerland führen.
- (2) Sitz der Sparkasse ist Attendorn. Dienstsitz des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden ist Attendorn. In Altenhundem hat ein weiteres Vorstandsmitglied seinen Dienstsitz.
- (3) In Lennestadt-Grevenbrück wird ein Technisches Zentrum für die Abwicklung aller Arbeiten errichtet, die einen unmittelbaren Kundenkontakt nicht erfordern.
- (4) Beschlüsse über die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen gem. § 13 Abs. 3 d SpkG dürfen nicht gegen die Gesamtheit der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden, die aus dem Gebiet des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes stammen.

#### **§ 3**

##### **Zweckverbandsversammlung, Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Die Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung ergibt sich aus § 4 der Zweckverbandssatzung.
- (2) Nach § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die jeweils der Vertretung von zwei verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören müssen.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, ihre Wahlvorschläge für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter so zu gestalten, dass nacheinander für je eine Wahlperiode ein Vertreter aus Attendorn / Lennestadt / Kirchhundem zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, ein Vertreter aus Lennestadt / Kirchhundem / Attendorn zum Stellvertreter gewählt wird. Der Rest der laufenden Wahlperiode gilt als eine Wahlperiode im Sinne dieser Bestimmung.
- (4) Für den Fall, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der laufenden Wahl-

periode aus der Verbandsversammlung ausscheidet, wird für den Rest der Wahlperiode ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter aus der Reihe der Vertreter desjenigen Zweckverbandes gewählt, dem der Ausscheidende zuzurechnen ist.

#### **§ 4 Verbandsvorsteher des Zweckverbandes; Stellvertreter**

- (1) Nach § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung werden der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, ihre Wahlvorschläge für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter so zu gestalten, dass nacheinander für je eine Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte aus Lennestadt / Kirchhundem / Attendorn zum Verbandsvorsteher und der Hauptverwaltungsbeamte aus Kirchhundem / Attendorn / Lennestadt zu seinem Stellvertreter gewählt wird. Der Rest der laufenden Wahlperiode gilt als eine Wahlperiode im Sinne dieser Bestimmung.

#### **§ 5 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Personen, nämlich
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) zwei Dienstkräften der Sparkassesowie entsprechenden Stellvertretern.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates nacheinander für je eine Wahlperiode den Hauptverwaltungsbeamten aus Kirchhundem / Attendorn / Lennestadt zu wählen. Der Rest der laufenden Wahlperiode gilt als eine Wahlperiode im Sinne dieser Bestimmung.

Wird ein Hauptverwaltungsbeamter zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt, so soll sein Stellvertreter für je eine Wahlperiode nacheinander der Hauptverwaltungsbeamte aus Attendorn / Lennestadt / Kirchhundem werden. Der Rest der laufenden Wahlperiode gilt als eine Wahlperiode im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der zweite Hauptverwaltungsbeamte nehmen vorbehaltlich der Genehmigung einer entsprechenden Satzungsänderung durch den Regierungspräsidenten Arnsberg an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, die Wahl der zehn sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages vorzunehmen, der folgenden Verteilungsschlüssel berücksichtigt:

|             |          |
|-------------|----------|
| Attendorn   | 5 Sitze  |
| Lennestadt  | 3 Sitze  |
| Kirchhundem | 2 Sitze. |

## **§ 6 Kreditausschuss**

(1) Der Kreditausschuss besteht zunächst aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) 4 sachkundigen Mitgliedern,
- c) den Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kreditausschusses werden von der Zweckverbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, die sachkundigen Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, zum Vorsitzenden des Kreditausschusses für je eine Wahlperiode nacheinander den Hauptverwaltungsbeamten aus Attendorn / Lennestadt / Kirchhundem und zu seinem Stellvertreter den Hauptverwaltungsbeamten aus Lennestadt / Kirchhundem / Attendorn zu wählen. Der Rest der laufenden Wahlperiode gilt als eine Wahlperiode im Sinne dieser Bestimmung. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die sachkundigen Mitglieder des Kreditausschusses werden aus den Reihen der Verwaltungsratsmitglieder vom Verwaltungsrat gewählt (§ 15 SpkG). Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Verwaltungsratsmitgliedern zu empfehlen, bei der Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses und ihrer Stellvertreter den folgenden Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen:

|             |         |
|-------------|---------|
| Attendorn   | 2 Sitze |
| Lennestadt  | 1 Sitz  |
| Kirchhundem | 1 Sitz  |

(4) Bei einer satzungsmäßigen Verminderung des Vorstandes auf zwei Personen vermindert sich auch die Zahl der sachkundigen Mitglieder des Kreditausschusses. Der Verteilungsschlüssel ändert sich dann wie folgt:

|             |         |
|-------------|---------|
| Attendorn   | 1 Sitz  |
| Lennestadt  | 1 Sitz  |
| Kirchhundem | 1 Sitz. |

## **§ 7 Vorstand**

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, bei der Beschlussfassung über die Satzung der Sparkasse zunächst drei Vorstandsmitglieder sowie einen Stellvertreter nach § 17 Abs. 2 SpkG vorzusehen.

(2) Der Vorstand soll zunächst aus den Herren

- Wilm (Vorsitzender des Vorstandes)
- Halberstadt
- Heinemann

bestehen; bei einem künftigen Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Vorstand auf zwei Mitglieder vermindert.

**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.